



Merkblatt des Landratsamtes Miesbach

Für die Benutzung des Tegernsees, Schliersees, Spitzingsees und des Seehamer Sees ist die Verordnung für die Schifffahrt auf den bayerischen Gewässern (BaySchiffV) vom 09.08.1977, zuletzt geändert am 22.07.2014, maßgebend. Im Rahmen dieser Verordnung und anderer gesetzlicher Bestimmungen gilt Folgendes:

1. Bootsbetrieb im Rahmen des Gemeingebrauchs

In den Grenzen des Gemeingebrauchs (u.a. Befahren mit Fahrzeugen ohne eigene Triebkraft) ist die Verwendung von

- ❖ Ruderbooten
- ❖ Segelfahrzeugen **ohne Maschinenantrieb**, die **nicht länger** als 9,20 m sind und **keine** Wohn-, Koch-, oder sanitären Einrichtungen besitzen,

genehmigungs-, zulassungs- und kennzeichnungsfrei!

2. Genehmigungs- und zulassungspflichtiger Bootsbetrieb

Genehmigung und/oder Zulassung nach den Vorschriften der BaySchiffV werden

- ❖ für Elektromotorboote (bei einer Schwerbehinderung des Antragsstellers von mind. 50 %)
- ❖ für Segelfahrzeuge, die nicht nach obiger Ziffer genehmigungs-, zulassungs- und kennzeichnungsfrei sind.

erteilt.

Zuständig ist das

Landratsamt Miesbach
Fachbereich 32
Wasser-, Abfall- und Bodenschutzrecht
Haus G
Rosenheimer Str. 4
83714 Miesbach

Telefon: 08025 704-3216
E-Mail: wasserrecht@lra-mb.bayern.de

Für die Genehmigung und Zulassung fallen Kosten an.

Die Genehmigung und Zulassung für Segelboote mit Hilfsmotor und Elektromotorboote ist auf 10 Jahre befristet. Bei Segelbooten, die mit einem 2-Takt-Hilfsmotor ausgestattet sind ist alle 5 Jahre eine TÜV-Untersuchung des Wasserfahrzeugs erforderlich.

Zuständig für die Untersuchung ist:

TÜV SÜD Industrie Service GmbH - Untersuchungsstelle für Wasserfahrzeuge

Westendstr. 199

80686 München

Tel.Nr. 089/5791-1131

3. Beschränkungen der Schifffahrt

Das Befahren der Seen mit einem Motorboot ist verboten, ebenso wie das Befahren mit sogenannten Flite-Boards oder Elektrofoils.

4. Übernachten auf den Seen

Das Übernachten auf den Seen ist verboten.

5. Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen die geltenden gesetzlichen Vorschriften stellen Ordnungswidrigkeiten dar, die mit Bußgeldern bis zu fünftausend Euro geahndet werden können.

6. Natur- und Landschaftsschutz

Am Tegernsee, Schliersee und Spitzingsee wurden Teile der Wasserflächen und Uferzonen als Schutzzonen ausgewiesen. Diese Schutzzonen sind mit gelben Bojen gekennzeichnet. Zweck der Schutzzonen ist es, einen ungestörten Lebensraum für eine artenreiche Tier- und Pflanzenwelt zu schützen und zu erhalten.

7. Gewässereigentümer

Der Tegernsee, Schliersee und Spitzingsee befinden sich im Eigentum des Freistaates Bayern dieser wird durch die Bayerische Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen, Außenstelle Chiemsee, Bernauer Str. 5 in 83209 Prien vertreten. Für die Benutzung seiner Seen wird zwischen der Bayerischen Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen und dem Antragsteller ein privatrechtlicher Gestattungsvertrag mit einem Nutzungsentgelt geschlossen.

Genehmigungs-, Untersuchungs- und Kennzeichnungspflicht von privaten Booten auf den Bayerischen Gewässern

	<u>§ 3 BaySchiffV:</u> Genehmigungspflicht, wenn	<u>§ 19 BaySchiffV:</u> Untersuchungs- und Zulassungspflicht, wenn	<u>§ 29 BaySchiffV:</u> Kennzeichnungspflicht, wenn
Motorboot mit Verbrennungsmotor	Ja (immer)	Ja (immer)	Ja (immer)
Elektromotorboote	Ja (immer)	Nein	Ja (immer)
Segelboote	<ul style="list-style-type: none"> - länger als 9,20 m oder Hilfsmotor über 4kW - mit Wohn-, Koch- oder sanitären Einrichtungen 	mit Zweitakt- Hilfsmotor	<ul style="list-style-type: none"> - mit Hilfsmotor jeglicher Art oder - mit Wohn-, Koch- oder sanitären Einrichtungen